

ANLAGE B:

Zusatzbedingungen für die Abteilung Portable Kitchens Boels Rental Germany GmbH

Artikel B1: Allgemeine Bestimmungen

- B1.1** Dieser Anhang B gilt zusätzlich zu den Allgemeinen Vermietungsbedingungen von Boels Rental Germany GmbH („Vermietungsbedingungen“) bei der Vermietung von Mietobjekten aus der Abteilung Portable Kitchens.
- B1.2** Dieser Anhang B ist als integraler Bestandteil der Vermietungsbedingungen zu betrachten.
- B1.3** Die Artikel B1 bis einschließlich B5 gelten, sofern sich die Geschäftsbeziehung zwischen Boels und der Vertragspartei auf Mietobjekte bezieht, die die Vertragspartei von oder über Boels, Abteilung Portable Kitchens (PTK) mietet. Im Falle von Widersprüchen zu anderen Artikeln der Vermietungsbedingungen sind die Artikel B1 bis einschließlich B5 ausschlaggebend.

Artikel B2: Mietzeitraum

- B2.1** Abweichend von Artikel 2.2 (Vermietungsbedingungen) beginnt der Mietzeitraum am vereinbarten Datum und Zeitpunkt, und zwar genauer:
- I. falls eine Montage durch Boels nicht erforderlich ist: zu dem Zeitpunkt, an dem Boels das Mietobjekt am vereinbarten Standort geliefert hat;
 - II. falls die Montage von Boels durchgeführt wird: zu dem Zeitpunkt, an dem Boels der Vertragspartei das Projekt übergibt.
- B2.2** Im Falle einer Situation gemäß B2.1, Punkt II hat die Vertragspartei die Übergabe durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Durch ihre Unterschrift akzeptiert die Vertragspartei auch die Umstände rund um das Projekt. Nimmt die Vertragspartei das Mietobjekt in Gebrauch, ohne die Übergabe durch ihre Unterschrift zu quittieren, gilt auch diese Ingebrauchnahme als Akzeptanz der Umstände rund um das Projekt, es sei denn, die Vertragspartei erklärt innerhalb von zwei Werktagen nach der Ingebrauchnahme schriftlich, dass sie bestimmte Umstände nicht akzeptiert.
- B2.3** Handelt es sich um einen Vertrag mit einem Mindestmietzeitraum bzw. einem ausdrücklich festgelegten Mietzeitraum, kann die Vertragspartei den Vertrag (nach Beginn des Mietzeitraums) nicht vor dem vereinbarten Enddatum beenden. Beendet die Vertragspartei den Vertrag dennoch vor dem vereinbarten Enddatum, hat sie, je nach dem verbleibenden Mietzeitraum und den bereits gewährten Preisnachlässen, einen näher festzulegenden Prozentsatz des vereinbarten Mietbetrags für den gesamten Zeitraum zu zahlen.

Artikel B3: Lieferung

- B3.1** Zusätzlich zu Artikel 4 (Vermietungsbedingungen) gelten bei der Lieferung folgende Bedingungen:
- I. Kosten aufgrund eventueller besonderer kommunaler Bestimmungen sind im Mietpreis nicht inbegriffen und gehen auf Rechnung der Vertragspartei.
 - II. Für die Beantragung von Baugenehmigungen kann PTK Ihnen bautechnische Berechnungen der Container zur Verfügung stellen.
 - III. Der Boden, auf dem die Unit(s) aufgestellt wird/werden, muss zu diesem Zweck geeignet sein. Der Boden muss insbesondere asphaltiert bzw. gepflastert, horizontal und gleichmäßig sein.
 - IV. Die Zugangsrouten muss jederzeit für Schwerlastverkehr gut erreichbar und befahrbar sein.
 - V. Die Vertragspartei ist dafür verantwortlich, dass das Gelände wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird.
 - VI. Verbrauchsartikel, beispielsweise Wasserenthärtungssalz, Verbandmaterial und Spülmittel, können von Boels geliefert werden. In diesem Fall hat die Vertragspartei eine Vergütung für diese Artikel zu zahlen.

Artikel B4: Rückgabe und Risiko

- B4.1** Abweichend von Artikel 5.2 + 5.4 (Vermietungsbedingungen) gilt für PTK eine Frist von fünf Werktagen, es sei denn, eine andere Frist wurde schriftlich vereinbart.
- B4.2** Zusätzlich zu Artikel 5.7 (Vermietungsbedingungen) hat die Vertragspartei das Mietobjekt so zu reinigen, dass es unverzüglich weitervermietet werden kann.

Artikel B5: Verpflichtungen von Boels

- B5.1** Für Boels gilt eine Anstrengungsverpflichtung, eine Störung innerhalb von 24 Stunden nach der betreffenden Meldung zu beheben beziehungsweise eine Alternative zu bieten, ohne jedoch darüber hinaus oder anderweitig haftpflichtig zu sein.